

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im polyvalenten Zwei-Hauptfächer- Bachelorstudiengang im Fach Englisch

Aufgrund von § 58 Absatz 4, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. April 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Englisch eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Englisch ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung des Englischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität und
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests (Test of English as a Foreign Language) oder des IELTS-Tests (International English Language Testing System).

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung eine Aufnahmeprüfungskommission ein. Die Aufnahmeprüfungskommission be-

steht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Englisch durchführen. Mindestens ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

1. form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat und
2. nicht bereits mehr als einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung des Englischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität teilgenommen hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn

1. die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung des Englischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität teilgenommen hat.

(4) Die Zulassung ist zu versagen wenn

1. einer der in Absatz 3 genannten Gründe vorliegt oder
2. keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 8 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Kriterien

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:

a) Deutsch

b) Bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:

aa) Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besseren Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

bb) Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

c) Das in der Oberstufe am längsten belegte historische oder sozialwissenschaftliche Fach (beispielsweise Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde oder Politik). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.

2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7.

§ 7 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (Multiple-Choice-Aufgaben, Lückentext, Fill-in-Test) zu für das Fach Englisch relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung des Tests werden rechtzeitig durch die Universität bekanntgegeben. Für die Teilnahme am Test ist eine Anmeldung erforderlich; Einzelheiten zu Fristen und Terminen werden rechtzeitig auf den Internetseiten des Englischen Seminars bekanntgegeben.

(3) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Aufnahmeprüfungskommission dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen.

(4) Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin nicht zum Termin des Tests oder gibt er/sie keine Bearbeitung der gestellten Aufgaben ab, gilt der Test als mit null Punkten bewertet.

(5) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit null Punkten bewertet. Stört ein Bewerber/eine Bewerberin den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests, kann er/sie von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit null Punkten bewertet.

(6) Die Teilnahme am Test des Englischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität kann durch die Vorlage einer Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests oder des IELTS-Tests ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Absolvierung des TOEFL-Tests beziehungsweise des IELTS-Tests zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 8 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Bewertung der in § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

(2) Für die Bewertung der schulischen Leistungen werden die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe wie folgt gewichtet:

- | | |
|---|------------|
| 1. Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen | 80 Prozent |
| 2. historisches oder sozialwissenschaftliches Fach | 20 Prozent |

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern beziehungsweise unter Nr. 1 zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, addiert. Für jedes Fach beziehungsweise für die unter Nr. 1 zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal vier) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die beiden so berechneten Einzelpunktzahlen werden in das in Satz 1 genannte Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit vier multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der betreffenden Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als fortgeführte Fremdsprache gewertet werden.

(3) Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte. Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet. Die im Test erreichte Punktzahl wird durch zwei geteilt; die so errechnete Punktzahl (maximal 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Sofern die Teilnahme am Test gemäß § 7 Absatz 6 durch eine Bescheinigung über das Bestehen des TOEFL-Tests oder des IELTS-Tests ersetzt werden kann, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests beziehungsweise des IELTS-Tests entsprechend umgerechnet.

(4) Die Punktzahlen, die gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt wurden, werden addiert (maximal 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erreicht.

§ 9 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Bewerber/Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung des Englischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität teilgenommen haben, können sich einmal erneut zur Aufnahmeprüfung anmelden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Freiburg, den 21. Mai 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Neuhaus', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler